

**Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung**

**Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)**

**I. Anlass und Zielsetzung**

Bei Unfällen im Straßenverkehr oder Schadensereignissen, die den Straßenverkehr betreffen, kommt es regelmäßig vor, dass die Feuerwehren vor der Polizei an der Einsatzstelle eintreffen. Im Rahmen dieser Einsätze bestehen wiederholt Unklarheiten, wie weit die von den Feuerwehren durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen an der Unfallstelle reichen. Mit diesem Erlass soll den hessischen Feuerwehren für diese Fälle der weite Regelungsrahmen des § 6 Abs. 1 HBKG für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter aufgezeigt und im Sinne der großen Bedeutung der Verkehrssicherheit sowie des damit verbundenen Schutzes von Leib und Leben zur Anwendung gebracht werden. Ergänzend wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

**II. Regelungsrahmen des § 6 Abs. 1 HBKG / Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter**

Nach § 6 Abs. 1 HBKG haben die Feuerwehren im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Daraus ergeben sich die Verpflichtung und zugleich die Ermächtigung zur Abwendung der von den genannten Ereignissen ausgehenden Gefahren für die in § 6 Abs. 1 HBKG aufgeführten Schutzgüter. Die Regelung umfasst dabei auch Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter vor und bei Unfällen im Straßenverkehr sowie bei Schadensereignissen, die den Straßenverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr unmittelbar betreffen. An diesen Einsatzstellen besteht nicht nur eine Gefahr für die verunfallten Personen und/oder die Einsatzkräfte, sondern auch für die nachkommenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die auf die Einsatzstelle zufahren. Die Feuerwehren sind mithin verpflichtet, auch diese Personengruppe vor Schäden zu bewahren, indem sie durch entsprechende vorläufige Absicherung bis zur Übernahme der

Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei oder die zuständigen Verwaltungsbehörden ein Hineinfahren in die Einsatzstelle verhindern.

Dabei sind die Feuerwehren nach § 6 Abs. 1 HBKG befugt, die hierfür nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Mittel einzusetzen, um ein Hineinfahren in die Einsatzstelle abzuwenden. Hierzu können auch so genannte Blinkpfeile an bereits zugelassenen oder bis zum 30.11.2016 bestellten Fahrzeugen der Feuerwehren als wirksames Mittel zur Gefahrenabwehr verwendet werden.

Feuerwehren mit zugewiesenen Einsatzabschnitten auf Bundesautobahnen oder mehrspurigen Kraftfahrstraßen können für diesen Zweck auch Vorwarneinrichtungen wie Leuchtpfeile, fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil oder Verkehrssicherungsanhänger vorhalten und nach pflichtgemäßem Ermessen einsetzen.

Die zur Absicherung der Einsatzstelle zum Einsatz kommenden lichttechnischen Einrichtungen haben den Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu entsprechen.

Wiesbaden, 30.01.2017

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport



Wiesbaden, 30.01.2017

Hessisches Ministerium für  
Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Landesentwicklung



**Altregelung**

auf allen hessischen Straßen möglich

**Neuer Erlass**

auf allen hessischen Straßen möglich



Heckwarnsystem

Auf Autobahnen und/ oder außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr

für alle Bestandsfahrzeuge und bis zum 30.11.2016 bestellten Fahrzeuge weiter auf Autobahnen und/ oder außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr



Vorwarmeinrichtung mit schaltbarem Blinkpfeil bzw. Blinkkreuz (wegen vorhandener Dachbelastung nur auf wenigen Fahrzeugtypen realisierbar)

**Altregelung**

**Neuer Erlass**

Auf Autobahnen und/oder  
mehrspurigen Straßen möglich

Auf Autobahnen und/oder  
mehrspurigen Kraftfahrstraßen



Geräteträger zur Verkehrsabsicherung mit schaltbarem Blinkfeil bzw. Blinkkreuz für eine dem Fahrzeugstandort vorgelagerte Warnung (nur an wenigen Fahrzeugtypen realisierbar).



In dem Geräteträger befinden sich Ausrüstungsgegenstände wie Verkehrsleitkegel, Verkehrswarnleuchten, Fallsignale o.ä., die für die Einsatzstellenabsicherung benötigt werden.

Bild-Übersicht der Regelungen